

Copyright Acknowledgment

Publication Information

Hösle, Vittorio. 1999. "Gerechtigkeit Zwischen Den Generationen". Edited by Marion Gräfin Dönhoff and Theo Sommer. Was Steht Uns Bevor?: Mutmassungen Über Das 21. Jahrhundert: Aus Anlass Des 80. Geburtstages Von Helmut Schmidt, 189–200.

This publication is made available in our archive with grateful acknowledgment to the original publisher, who holds the copyright to this work. We extend our sincere appreciation.

The inclusion of this work in our digital archive serves educational and research purposes, supporting the broader academic community's access to the works of Vittorio Hösle.

Terms of Use

Users are reminded that this material remains under copyright protection. Any reproduction, distribution, or commercial use requires explicit permission from the original copyright holder.

We are committed to respecting intellectual property rights and supporting the scholarly publishing ecosystem. If you are the copyright holder and have concerns about this archived material, please contact us immediately.

obj-idealismus-heute.phil2@uni-bamberg.de

Was steht uns bevor?
Mutmaßungen
über das 21. Jahrhundert

Aus Anlaß des 80. Geburtstages von Helmut Schmidt

herausgegben von
Marion Gräfin Dönhoff
und Theo Sommer

9

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek
Was steht uns bevor?
Mutmaßungen über das 21. Jahrhundert
Aus Anlaß des 80. Geburtstages von Helmut Schmidt
ISBN 3-88680-671-5

NE: Schmidt, Helmut, Festschrift

© 1999 by Wolf Jobst Siedler Verlag, Berlin, in der Verlagsgruppe Bertelsmann GmbH Alle Rechte vorbehalten, auch das der photomechanischen Wiedergabe. Lektorat: Markus Schacht, Berlin

Umschlag und Einband: Brigitte und Hans Peter Willberg, Eppstein Umschlagphoto: Jupp Darchinger, Bonn

Satz: Bongé+Partner, Berlin

Druck: Gericke, Berlin

Buchbinder: Lüderitz & Bauer, Berlin

Printed in Germany 1999

ISBN 3-88680-671-5

Vittorio Hösle

Gerechtigkeit zwischen den Generationen

Der Begriff der Gerechtigkeit spielt in der Architektonik der praktischen Vernunft die zentrale Rolle; es hilft wenig, über die anderen Tugenden zu verfügen, wenn man ungerecht ist. Das bedeutet freilich auch, daß jede Ideologie, jede Institution den Anspruch erhebt, gerecht zu sein – gleichgültig, ob dieser Anspruch gut begründet ist oder nicht. In Wahrheit allerdings ist der Begriff der Gerechtigkeit außerordentlich komplex, und das, was sich in den letzten Jahrzehnten als allgemein anerkannter Gerechtigkeitsbegriff durchgesetzt hat, trifft meistens nur einen kleinen Bereich dessen, was die Gerechtigkeit wirklich ist. Verstehen wir Gerechtigkeit zunächst einmal als Verteilungsgerechtigkeit, so kann man vereinfacht sagen, daß es drei Kreise gibt, innerhalb derer Verteilungsgerechtigkeit zum Zuge kommt.

Erstens kann man an die Gerechtigkeit zwischen den Klassen denken: Auf diesen Personenkreis bezieht man sich meistens, wenn man von sozialer Gerechtigkeit redet. Eine gerechte Verteilung wirtschaftlicher und politischer Verfügungschancen zwischen den Armen und den Reichen ist das Hauptanliegen dieser zwischen den Klassen vermittelnden Gerechtigkeit. Allerdings findet diese Gerechtigkeit in der Regel im Inneren eines Staates statt; von ihr ist daher zweitens die internationale Gerechtigkeit zu unterscheiden – hier geht es um die Verteilung zwischen verschiedenen Nationen, und zwar noch ungeachtet der Klassendifferenzierung, die jeder einzelnen Nation eigentümlich ist. Drittens ist intergenerationelle Gerechtigkeit zu nennen – hier kommt es auf einen Ausgleich zwischen verschiedenen Generationen an, unabhängig davon, welcher Klasse oder welcher Nation sie angehören.

Es liegt nun auf der Hand, daß der erste Typ von Gerechtigkeit unvergleichlich leichter zu realisieren ist als der zweite und dritte. Warum? Es bedarf keiner überragenden Vertrautheit mit der menschlichen Natur, um zu begreifen, daß eine Gerechtigkeit, die auf ein Gleichgewicht des Eigennutzes gegründet werden kann, eine größere Realisierungschance besitzt als jene Formen der Gerechtigkeit, bei denen das nicht gegeben ist. In der modernen Demokratie besteht aber ein sehr starker Anreiz, sich um eine Gerechtigkeit zwischen den Klassen zu bemühen.

Zwar ist es richtig, daß die Demokratie als solche die Mehrheit favorisiert, und diese kann, wie bekannt, eine Minderheit auf das furchtbarste unterdrücken. So ist eine Zweidrittel-Gesellschaft mit einer Demokratie sehr wohl kompatibel; dagegen helfen nur individuelle Grundrechte des einzelnen - in diesem Fall Leistungsrechte im engeren Sinne -, die gegebenenfalls durch Gerichte vor der Mehrheit geschützt werden können. Aber das Mehrheitsprinzip bedeutet doch eine wesentliche Erhöhung der Wahrscheinlichkeit, daß die Interessen der Ärmeren einigermaßen zum Zuge kommen - denn die Ärmeren bilden oft die Mehrheit, oder wenigstens hat die Mehrheit guten Grund zu befürchten, daß sie einmal selbst zu den Ärmeren gehören könnte. Neben der politischen Macht verfügen die wirtschaftlich Schwächeren zudem über eine wirtschaftliche Macht, sofern auf ihre Mitwirkung im Produktionsprozeß nicht verzichtet werden kann; anders als die Verbände von Arbeitslosen sind die Gewerkschaften gut organisierter und benötigter Arbeiter ein bedeutender Machtfaktor.

In der Tat ist unschwer zu erkennen, daß die Fortschritte im Bereich der Gerechtigkeit zwischen den Klassen im letzten Jahrhundert beachtlich gewesen sind. Keiner bestreitet, daß der Prozeß mühsam war; niemand stellt in Abrede, daß immer wieder, vielleicht auch und gerade in der Gegenwart, die Interessen der Ärmeren von den Reicheren, die sich wirtschaftlich und politisch besser zu organisieren wissen, bedroht sind. Aber insgesamt liegt es auf der

Hand, daß die Moderne im Westen jene soziale Frage weitgehend gelöst hat, die traditionelle Gesellschaften in der Regel überforderte. Ja, es liegt ebenfalls auf der Hand, daß die massive Umverteilungstätigkeit des Staates, die für die modernen Wohlfahrtsgesellschaften typisch ist, nicht primär nach abstrakten Gerechtigkeitskriterien vor sich geht, sondern nach der realen Macht der Interessierten. Denn das einschlägige Gerechtigkeitskriterium könnte nur besagen, daß die Umverteilungen zugunsten der Ärmsten stattfinden müßten – das ist bekanntlich John Rawls' Kriterium. Dies ist aber nicht der Fall; in der Bundesrepublik geht der Löwenanteil der Umverteilungen vielmehr an den unteren Mittelstand. Warum? Nun, weil der Mittelstand über mehr politische Macht verfügt als etwa die Obdachlosen; und es ist diese politische Macht, die in wirtschaftliche umgesetzt werden kann, weil die politischen Machthaber wiedergewählt werden wollen.

In Deutschland sind die Erkenntnisse der Neuen Politischen Ökonomik nicht so stark in das gebildete Bewußtsein außerhalb der Fachwelt eingedrungen wie in den angelsächsischen Ländern, und das ist bedauerlich. Denn jeder, der keine ideologischen Scheuklappen hat, muß zugeben, daß die Anwendung ökonomischer Kategorien auf politisches Verhalten den Blick schärft für viele politische Entwicklungen, insbesondere auch für die Entwicklung des modernen Wohlfahrtsstaates. Jene Umverteilungen, von denen der Politiker sich Stärkung seiner politischen Macht – und das heißt letztlich immer auch: eine Wiederwahl – erhofft, haben größere Chancen, durchgesetzt zu werden, als jene Umverteilungen, die aus Gerechtigkeitsgründen zu fordern wären.

Es spricht moralisch viel dafür, anstatt die Sozialhilfe zu kürzen, Studiengebühren einzuführen; und zwar sprechen dafür nicht nur Gründe sozialer Gerechtigkeit, sondern auch solche wissenschaftlicher und ökonomischer Effizienz; aber Studenten und diejenigen, die sie finanzieren (meist ihre Eltern), sind nun einmal besser organisiert als die Ärmsten im Lande. Allerdings versteht es sich

aufgrund des eingangs Gesagten, daß man ungern zu dem eigenen Egoismus steht; und insofern die Neue Politische Ökonomik strukturelle Mißstände des modernen Wohlfahrtsstaates entlarvt, die mit sehr vielen wirtschaftlichen und politischen Interessen verschränkt sind, läßt es sich leicht erklären, daß sie in Deutschland weitgehend verpönt ist. Es gilt als zynisch und als sozial herzlos zu behaupten, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der staatlichen Umverteilungen nicht viel mit Gerechtigkeit zu tun hat, sondern vielmehr eine subtile Form des Stimmenkaufs ist. Aber vielleicht ist es noch zynischer, derartige Strukturen am Leben zu erhalten, als die Wahrheit über sie zu sagen; und geradezu schamlos werden die Phrasen von der sozialen Gerechtigkeit, wenn man deren Entwicklungsstand mit demjenigen der internationalen und der intergenerationellen Gerechtigkeit vergleicht.

Von der internationalen Gerechtigkeit soll hier nicht die Rede sein; aber es erfordert keine allzu große moralische Sensibilität, um zuzugestehen, daß eine Umverteilung eher zugunsten derjenigen stattfinden müßte, die von Hunger und leicht bekämpfbaren Krankheiten bedroht sind, als zugunsten des unteren Mittelstandes der westlichen Industriestaaten, wenn es denn wirklich auf moralische Kriterien ankäme. Immerhin lassen sich einige, wenn auch meines Erachtens schwache und nicht hinreichende Argumente dafür finden, Umverteilungen auf den innerstaatlichen Prozeß zu konzentrieren. Der zwischenstaatliche Naturzustand ist ein solches Argument; aus ihm ergibt sich, daß der andere Staat potentiell ein Feind sein kann. Doch ist dagegenzuhalten, daß die Unterlassung sinnvoller Entwicklungshilfe die politische Stabilität des Planeten vermutlich noch bedeutend mehr bedroht als die Stärkung eines potentiellen Feindes. Ferner wird man einräumen müssen, daß die motivatorische Struktur des Menschen den Einsatz für Fremde schwierig macht - zu einer »Fernstenliebe« hat sich die Menschheit noch lange nicht erhoben.

Doch um die internationale Gerechtigkeit, von der die interna-

tionale Verteilungsgerechtigkeit nur ein, wenn auch zentraler Aspekt ist, geht es hier, wie gesagt, nicht. Mir geht es vielmehr um die dritte Form der Gerechtigkeit, um die zwischen den Generationen. Diese hat eine sehr starke emotionale Grundlage, wodurch sie, wie es scheint, einfacher zu realisieren ist als die internationale Gerechtigkeit. Die Sorge für die eigenen Nachkommen ist schon primitiveren Organismen eigentümlich, wie sich soziobiologisch leicht erklären läßt. Um so ungewöhnlicher ist es, wenn eine Kultur sich von elementaren Prinzipien intergenerationeller Gerechtigkeit entfernt. Genau das aber geschieht derzeit in vielen der westlichen Industriestaaten. Weshalb, und was wären sinnvolle Anwendungsfälle intergenerationeller Gerechtigkeit?

Die Schwierigkeit, intergenerationelle Gerechtigkeit zu realisieren, hat unter anderem mit handfesten institutionellen Strukturen zu tun: Weder der Markt noch die Demokratie garantieren die Rechte kommender Generationen, und selbst Kinder und Jugendliche entbehren aller politischen Rechte; ja, es gibt bei dem jetzigen Stand der Demokratie nicht einmal ein Staatsorgan, das ihre Interessen gleichsam vormundschaftlich verteidigt. Doch das ist nicht der einzige Grund für den traurigen Zustand intergenerationeller Gerechtigkeit. Es gibt einen noch viel tieferen, gleichsam metaphysischen, der in einer dem metaphysischen Nachdenken so feindlich gesinnten Zeit wie der unseren einen schweren Nachteil bedeutet: Die kommenden Generationen sind noch nicht da, und wir können über sie relativ wenig sagen.

So kann ein Zyniker leicht argumentieren, es sei ja nicht unwahrscheinlich, daß sich die Menschheit im nächsten Jahrhundert dezimiere, daher müsse man nur so viel Ressourcen übriglassen, wie den dann überlebenden Menschen genügen würden. Auch die Bedürfnisstruktur kommender Generationen ist nicht ohne weiteres erkennbar – es könnte doch sein, daß sie an einer verpesteten Umwelt eine gewisse Freude empfinden, weil ihnen das Gefühl, sich über natürliche Schönheit zu freuen, abhanden gekommen sein könnte. Doch es ist durchaus sinnvoll, nicht so sehr von der Menschenzahl und der Bedürfnisstruktur auszugehen, die sich möglicherweise ergeben wird, sondern davon, was aus moralischen Gründen wünschenswert ist; in diesem Sinne wird man von einer hohen Menschenzahl ebenso ausgehen dürfen wie von dem Vorhandensein ästhetischer, wissenschaftlicher und religiöser Bedürfnisse.

Die Rechte zukünftiger Generationen treten natürlich nur dann ein, wenn es zu diesen Generationen wirklich kommt, aber eben diese Annahme ist außerordentlich wahrscheinlich und zudem moralisch geboten. Dennoch bleibt die grundsätzliche Frage: Wie können Wesen, die noch nicht existieren, überhaupt Rechte haben? Hans Jonas hat diese Frage bekanntlich sehr gequält und zu tiefsinnigen Spekulationen angeregt; er meinte, unseren Pflichten kommenden Generationen gegenüber entsprächen ihrerseits keine Rechte. Aber vielleicht kann man sagen, daß sie, wie etwa noch nicht gezeugte Erben, bedingte Rechte haben - für den Fall ihrer Existenz. Doch welche Rechte soll man ihnen zusprechen? Hier ist es wichtig, auf die übliche Einteilung von Rechten zurückzugreifen. So ist die Unterscheidung zwischen Abwehr- und Leistungsrechten die grundlegende rechtssystematische Unterscheidung: Bei den Abwehrrechten geht es um den status negativus, der Eingriffe in das Leben, das Eigentum et cetera ausschließt, bei den Leistungsrechten im engeren Sinne um Ansprüche auf positive Leistungen (status positivus).

Was die Abwehrrechte kommender Generationen angeht, so spricht viel für die Auffassung, daß die Natur als Ganzes zunächst einmal Kollektiveigentum der ganzen Generationenfolge von Vernunftwesen ist, also nicht Privateigentum einer einzelnen Generation, von Einzelindividuen ganz zu schweigen. Daraus ergibt sich, daß in einer generationsgerechten Gesellschaft von den erneuerbaren natürlichen Ressourcen nur die Zinsen, nicht der Kapitalstock aufgebraucht werden dürfen – der populäre Spruch: »Wir haben die

Erde von unseren Kindern nur geborgt« bringt das plastisch zum Ausdruck; und schon Karl Marx, der dort, wo er recht hat, recht hat und durchaus zitiert werden soll, schreibt im 46. Kapitel des dritten Bandes des »Kapitals«: »Vom Standpunkt einer höhern ökonomischen Gesellschaftsformation wird das Privateigentum einzelner Individuen am Erdball ganz so abgeschmackt erscheinen wie das Privateigentum eines Menschen an einem andern Menschen. Selbst eine ganze Gesellschaft, eine Nation, ja alle gleichzeitigen Gesellschaften zusammengenommen, sind nicht Eigentümer der Erde. Sie sind nur ihre Besitzer, ihre Nutznießer, und haben sie als boni patres familias den nachfolgenden Generationen verbessert zu hinterlassen.«

Das heißt, daß etwa ein Überfischen der Meere eine schwere Verletzung der Prinzipien intergenerationeller Gerechtigkeit ist. Allerdings ist bei den nicht-erneuerbaren Ressourcen eine analoge Regelung undenkbar. Nur ein unsinniger Rigorismus könnte behaupten, sie dürften um der kommenden Generationen willen gar nicht angetastet werden. Eine solche Folgerung ist, wenn man ihren eigentlich denkbaren Rechtfertigungsgrund durchdenkt, geradezu selbstwidersprüchlich. Denn der Grund, sie zu schonen, sind kommende Generationen, da es aber – hoffentlich – stets zukünftige Generationen geben wird, würde auch für die kommende jeweils das Verbot gelten, sie anzutasten; dann könnte aber jede Generation sie verpulvern, da sie in kein Recht einer späteren eingriffe.

Sinnvoll ist vielmehr, den Preis nicht-erneuerbarer Ressourcen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse kommender Generationen mit zunehmender Knappheit ansteigen zu lassen. Das setzt einen staatlichen Einfluß auf die Preisbildung voraus; und so sehr dieser Einfluß dann abzulehnen ist, wenn er der Bedienung diverser Parteiklientelen dient, so berechtigt ist er, wenn er die auf dem Markt noch nicht vorhandenen Rechtsansprüche kommender Generationen gleichsam symbolisch repräsentiert. Es ist keineswegs so, daß Preise immer zu senken sind – im Gegenteil, Preise sind Knapp-

heitsindikatoren; und es ist offenkundig, daß der Preis für die knappen Ressourcen steigen würde, wenn die Nachfrage der kommenden Generationen schon jetzt spürbar wäre. Da das nicht der Fall ist, sollten staatliche Organe deren Interessen vertreten – doch haben wir schon gesehen, daß das nicht leicht durchzusetzen ist, weil die Demokratie ebensowenig wie der Markt die Interessen kommender Generationen institutionell repräsentiert. Gleichzeitig sollte die Generation, die nicht-erneuerbare Ressourcen verwendet, den Gewinn wenigstens zum Teil in Forschungen über alternative Energien oder Stoffe investieren. Dabei handelt es sich noch gar nicht um die Leistungsrechte zukünftiger Generationen im engeren Sinne; vielmehr ist es nur ein Ausgleich für die Benutzung der entsprechenden Ressourcen.

Wird hier von Ressourcen gesprochen, so sind darunter keineswegs nur natürliche Ressourcen in der eigentlichen Bedeutung des Wortes gemeint. Auch besonders wertvolle Landschaften und Kunstwerke dürfen nicht als Privateigentum eines einzelnen oder einer Generation betrachtet werden: Sie gehören zum gemeinsamen Erbe der Menschheit. Man kann sogar die Ansicht vertreten, daß bei der Schonung etwa Rothenburgs ob der Tauber nicht nur die kommenden Deutschen und ausländischen Touristen respektiert werden, sondern auch diejenigen, die diese Stadt hervorgebracht haben - denn ein Teil der intergenerationellen Gerechtigkeit betrifft durchaus auch die Pflichten gegenüber vergangenen Generationen. Aufgrund der Irreversibilität der Zeit haben diese Pflichten natürlich nicht die gleiche Dringlichkeit wie die gegenüber kommenden Generationen; aber es ist gut für eine Gesellschaft, wenn zumindest ein emotionales Bewußtsein von einer Verpflichtung gegenüber der Vergangenheit besteht, unter anderem deswegen, weil dies die Bereitschaft erhöht, sich kommenden Generationen gegenüber als großzügig zu erweisen.

Indessen ergibt sich auch bei der Anerkennung von Verpflichtungen in beide Richtungen noch lange keine Symmetrie. Das heißt.

daß die Wechselseitigkeit von Geben und Nehmen, die für die Rechtsbeziehungen von Erwachsenen so wichtig ist, auch dann nicht in die Gerechtigkeit zwischen den Generationen Einzug hält, wenn man nicht nur die Beziehungen zu den kommenden, sondern auch die zu den vergangenen dazurechnet. Denn nichts garantiert einer gegenwärtigen Generation, daß die folgenden ihr Andenken eher bewahren, wenn sie dasselbe mit ihren Vorgängern tut; und auch eine Verschleuderung natürlichen und kulturellen Vermögens kommender Generationen führt nicht zu einer direkten Bestrafung der Vorgängergeneration, weil es für sie häufig schlicht zu spät ist, sich zu rächen. Aber immerhin besteht eine Art kaskadenartiges Gebilde einer in dem Progreß der Generation verlaufenden Verantwortung, und dieses Gebilde kann eine gewisse motivatorische Kraft bei der Bewahrung intergenerationeller Gerechtigkeit entwickeln.

Wichtiger noch als die Schonung knapper Ressourcen ist es, die Umwelt nicht zu verschmutzen. Während die Verschwendung von Ressourcen, die einer Generation nicht zustehen, unter naturrechtlichen Gesichtspunkten in einer nicht allzu fernen Zukunft als Diebstahl bewertet werden wird, wird die Destabilisierung des Klimas aufgrund seiner wahrscheinlichen Konsequenzen naturrechtlich als Beitrag zur Massentötung angesehen werden, denn es ist wenig relevant, ob die durch die Klimakatastrophe ausgelösten Todesfälle jetzt schon oder erst in Zukunft eintreten werden. Zwar mag sich der einzelne damit trösten, daß die Sintflut erst nach ihm stattfinden wird; da aber die Grundlage des Naturrechts nicht der rationale Egoismus ist, spielt es keine Rolle bei der Feststellung, daß moralisches Recht derartiges zu verhindern hat. Eine Diskontierung der Zukunft ist mit Bezug auf solche negativen Entwicklungen nicht schon deswegen erlaubt, weil sie einen selbst nicht mehr betreffen werden oder man hinsichtlich der eigenen Zukunft leichtsinnig sein dürfte - denn es geht dabei auch und gerade um die Zukunft anderer, die zu achten moralische Pflicht ist.

Allerdings muß man zugeben, daß das Szenario der Zukunft über Wahrscheinlichkeiten nicht hinauskommt und daß in der Zukunft unvorhersehbare Entwicklungen denkbar sind. Deswegen mag man den Diskontierungsparameter als allgemeinen Unsicherheitsfaktor interpretieren. Bei der strafrechtlichen Bewertung entsprechenden Verhaltens ist natürlich zu berücksichtigen, inwiefern die genannten Konsequenzen vorhergesehen werden konnten. Daß die Verletzung einer Sorgfaltspflicht dort vorliegt, wo man sich informieren konnte, dies aber aus Bequemlichkeit nicht getan hat, liegt auf der Hand; ist man Informationen explizit aus dem Weg gegangen oder hat man gar diejenigen verleumdet, die entsprechendes Wissen der Öffentlichkeit bekanntgemacht haben, wird die Schuld größer, ja, man nähert sich dem dolus eventualis, also dem bedingten Vorsatz, wenn der Eintritt der vermuteten Folgen als wahrscheinlich erkannt werden konnte.

Die ökologische Sphäre ist nicht die einzige, in der sich Verletzungen intergenerationeller Gerechtigkeit ereignen. Auch die Staatsverschuldung ist, sofern sie nicht sachlich erforderlichen Investitionen dient, ein Eingriff in die Abwehrrechte der kommenden Generationen - zumal da man Staatsschulden, anders als ein privates Erbe, nicht ausschlagen kann. Geradezu ein Zeichen des Hohnes wird der Begriff des Generationenvertrages, wenn die aus demographischen Gründen unsicher gewordenen Renten allein durch eine Erhöhung des Beitrags gesichert werden sollen. Nicht nur ist dies eine doppelte Ungerechtigkeit für diejenigen, die jetzt besonders viel zahlen müssen, ohne sicher sein zu können, selbst einst ihre Rente zu beziehen (weswegen viel dafür spricht, vom Umlagesystem Abschied zu nehmen - eine Individualisierung der Verantwortung wie im Kapitaldeckungssystem ist, was die intergenerationelle Gerechtigkeit angeht, durchaus »solidarischer« als das, was jetzt vor sich geht). Eine zusätzliche Konsequenz ist die Erhöhung der Arbeitslosigkeit, die mit besonderer Härte die Jugend trifft - jedenfalls solange der Kündigungsschutz so stark ausgebaut ist wie in Deutschland. Es ist auch hier abwegig, einen extremen Kündigungsschutz als »sozial gerecht« auszugeben; er fördert zwar diejenigen, die einen Arbeitsplatz haben, nicht aber diejenigen, die einen solchen suchen, und zwar nicht nur, weil der Platz im Einzelfall schon besetzt ist, sondern auch, weil ein Anreiz besteht, ihn, wenn er frei wird, wegzurationalisieren.

Über die Abwehrrechte hinaus haben kommende Generationen aber auch Leistungsrechte im engeren Sinne - und zwar um so mehr, je stärker die Generation, auf die die entsprechende Pflicht fällt, von den Investitionen vergangener Generationen profitiert hat. Gewiß wäre es abwegig, eine Generation zu opfern, um den nächsten das Paradies auf Erden zu ermöglichen (auch das wäre eine Verletzung intergenerationeller Gerechtigkeit, wie sie sich ja in unserem Jahrhundert ereignet hat, und zwar ohne daß das angestrebte Ziel irgendwie erreicht wurde); aber langfristige Investitionen sind auch dann moralisch geboten, wenn diejenigen, die besteuert werden, nicht unmittelbar von ihnen profitieren. Eine besonders wesentliche Investition ist das Bildungssystem; der Zustand der öffentlichen Bildungseinrichtungen, und innerhalb dieser der der Begabtenförderung, ist ein wichtiger Indikator für die intergenerationelle Gerechtigkeit einer Gesellschaft. Daß freilich dieser Zustand nicht gefördert wird, wenn jeder intelligente Wettbewerb zwischen Hochschulen und Professoren und jede Eigenverantwortung der Studierenden beseitigt werden, liegt auf der Hand.

Was kann man tun, um in Deutschland zu mehr intergenerationeller Gerechtigkeit zu gelangen? Aufgrund der demographischen Entwicklung ebenso wie wegen des Fehlens politischer Rechte von Kindern und Heranwachsenden hat die Jugend (von den noch nicht Geborenen ganz zu schweigen) schlechte Karten. Die Politiker werden zunächst einmal die Mehrheit des Wahlvolks bedienen, das jetzt schon zu gutem Teil aus Rentnern besteht, auch um den Preis einer noch weiter zunehmenden Auswanderung junger Deutscher. Zudem ist nicht zu bestreiten, daß ein unerfreuliches

Vittorio Hösle

Anspruchsdenken unter der Jugend grassiert, das man nicht fördern sollte – jene Auswüchse »sozialer Gerechtigkeit«, die auf die Dauer eine Gemeinschaft der Zukunftsfähigkeit berauben, haben auch Teile der Jugend korrumpiert. Glücklicherweise gibt es aber erstaunlich viele intellektuell begabte und moralisch sensible Jugendliche, die bereit sind, auf einige Wohltaten der Gegenwart zu verzichten, um sich und ihren Nachfahren eine langfristige Zukunft auf diesem Planeten zu sichern. Diese Jugendlichen müssen sich für die Anerkennung der Rechte kommender Generationen in der Verfassung und die Einrichtung eines Staatsorgans einsetzen, das deren Interessen gleichsam vormundschaftlich repräsentiert und vom Parlament bzw. dem Verfassungsgericht gehört werden muß, wenn Gesetze die Belange kommender Generationen betreffen. Dann, und nur dann, werden sie langfristig erfolgreich sein. Denn im Grunde weiß jeder, daß die Zukunft der Jugend gehört.